

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Digitalisierung sowie
der Verbesserung der IT-Sicherheit
von kleinen Kultureinrichtungen
(RL Digitalisierung von Kultureinrichtungen in der Fläche)**

RdErl. d. MWK v. 20. 7. 2022 — 02921-01-03 —

— VORIS 20500 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)
— VORIS 22100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugeserlasses Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung der technischen und digitalen Infrastruktur sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von kleinen Kultureinrichtungen in Niedersachsen aus Mitteln des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“.

Die Förderung soll den Kultureinrichtungen die Möglichkeit geben, ein attraktives, zeitgemäßes und zukunftsfähiges Kulturangebot vorzuhalten.

1.2 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit (Hard- und Software), sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln.

2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Informations- und Kommunikationstechnik-Grundausrüstungen,
- technische sowie mobile Ausstattung für den Aufbau digitaler Infrastruktur (Access-Points, WLAN-Verstärker etc.),
- Ausgaben zur Installation der technischen und digitalen Infrastruktur, Anschaffungen von Software sowie der einmalige Erwerb von entsprechenden Nutzungslizenzen,
- Ausbau von Serverkapazitäten,
- Maßnahmen für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz,
- digitale Veranstaltungstechnik,
- digitale Assistenzsysteme.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben zur Gestaltung, Erstellung und Aktualisierung der Internetseite/Homepage,
- Finanzierungskosten,
- Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Hostinggebühren für die Nutzung externer Server,
- Eigenleistungen des Trägers,
- Honorar- und Personalkosten,
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Beratungsverträge,
- durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten (z. B. Wartung, Instandhaltung).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Region Hannover und der Regionalverband Harz als die zur Abwicklung dieses Programms zuständigen Selbstverwaltungseinrichtungen der regionalen Kulturförderung. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nummer 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist.

Dazu gehören Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren und vergleichbare Einrichtungen.

3.3 Antragsberechtigte Letztempfänger sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen antragsberechtigt sein. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.4 Antragsberechtigte Letztempfänger dürfen in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.5 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehr antragsberechtigten Kultureinrichtungen bei der Beschaffung von digitaler Infrastruktur ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gemäß Nummer 3.2 antragsberechtigten Einrichtung durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über die federführende Einrichtung. Die beteiligten Einrichtungen müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dieselbe Maßnahme darf vom Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und die nachhaltige Nutzung der geplanten Investitionsmaßnahme zur digitalen Weiterentwicklung der antragstellenden Einrichtung nachvollziehbar begründet werden.

4.3 Die Projekte müssen durch den Letztempfänger bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 realisiert und abgerechnet sein.

4.4 Durch den Letztempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Vergaberecht, das Baurecht und das Denkmalrecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt für die Letztempfänger mindestens 4 500 EUR bis maximal 25 000 EUR.

5.3 Die Landesförderung nach dieser Richtlinie soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.4 Die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Kriterien gelten für Kooperationen nach Nummer 3.5 entsprechend. Der Zuschuss für das Gesamtprojekt ist auf 25 000 EUR beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie des zuständigen Trägers der regionalen Kulturförderung bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z. B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung etc.), so ist die Förderung anteilig an den zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger zurückzuzahlen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien oder dem Bezuserlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.1 weitergeleitet, so stellen die Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger sind die jeweiligen Träger der regionalen Kulturförderung. Diese führen die Förderung nach diesen Richtlinien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung zur Verfügung.

7.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Erstempfänger vom Letztempfänger abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, nachzuweisen.

7.7 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

7.8 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Prüfungen durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können. Der LRH oder dessen Beauftragte ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
den Emsländische Landschaft e. V.
den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.
den Landschaftsverband Hildesheim e. V.
den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.
den Landschaftsverband Stade e. V.
den Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.
den Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.
den Lüneburgischen Landschaftsverband e. V.
die Oldenburger Landschaft
die Ostfriesische Landschaft
den Regionalverband Harz
den Schaumburger Landschaft e. V.
die Region Hannover
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. •/2022 S. 1